

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 35 (1944)
Heft: 3

Artikel: Stillschweigende Begründung von Rechten durch die Verwaltung
Autor: Lorétan, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1061546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spannungslampe für allgemeine Beleuchtungszwecke geweckt, wird aber jetzt durch die neuesten Errungenschaften der Gasentladungstechnik, der Leuchtstoffröhren ebenso wieder verdrängt. Es kann bereits angenommen werden, dass früher oder später

mit einer ziemlich starken Preissenkung der Leuchtstofflampen zu rechnen ist, und dann wird es, wie aus der Darstellung der Betriebskostenrechnung Fig. 10 ersichtlich ist, um die weitere generelle Anwendung der Kleinspannungslampe geschehen sein.

Stillschweigende Begründung von Rechten durch die Verwaltung

Von R. Lorétan, Zürich-Lausanne

347 : 621.3

In einem Entscheid vom 25. Juni 1943 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einem Grundsatz inschweizerische Verwaltungsrecht Einlass gewährt, welcher speziell auf dem Gebiete der Uebertragung elektrischer Energie von grosser Bedeutung ist.

Die Rechtsvorgänger der Klägerin, die Steinindustrie Rotzloch A.-G., hatten im Jahre 1890 den Regierungsrat des Halbkantons Nidwalden um die Genehmigung eines von ihnen geplanten Wasserwerkes ersucht. In ihrem Gesuch erklärten sie, dass die im projektierten Werk erzeugte Kraft zum Betrieb einer Zementfabrik am Rotzberg benutzt und dorthin durch elektrische Leitung übertragen werden solle.

Der Regierungsrat bewilligte die Erstellung des Wasserwerkes. Im Konzessionsakt blieb die Verbindungsleitung zwischen dem Werk und dem Rotzberg unerwähnt.

Die Leitung wurde nun vom Werkeigentümer im Jahre 1891 ohne weiteres erstellt. Sie überquert öffentliches Eigentum (Aa, Kantonsstrassen, Wege und Bäche) an mehreren Stellen.

Nachdem die Regierung jahrelang gegen diesen Zustand nichts eingewendet hatte, beanstandete sie kürzlich die Leitung, weil sie ohne die in der Nidwaldner Landratsverordnung betreffend Benützung der öffentlichen Strassen vorgeschriebene Bewilligung durch öffentliches Eigentum gespannt worden sei. Sie forderte die Gesellschaft auf, das Versäumte nachzuholen, also die Bewilligung nachzusuchen und die vorgeesehenen Gebühren zu entrichten.

Die Aktiengesellschaft stellte sich auf den Standpunkt, ihr stehe das Recht auf Ueberquerung der öffentlichen Strassen und Flüsse bereits zu; sie habe demzufolge keinerlei Schritte zu dessen Erlangung zu unternehmen.

Das Bundesgericht hat ihren Standpunkt geschützt.

Das Wasserwerk war seinerzeit projektiert worden, um die darin gewonnene Elektrizität nach dem Rotzberg zu leiten zur Verwendung im dortigen Unternehmen. Dieser Zweck war dem Regierungsrat im Konzessionsgesuch eindeutig zur Kenntnis gebracht worden. Die zuständige Behörde wusste also, dass es sinnlos war, das Wasserwerk zu genehmigen, ohne das für die Erstellung der Leitung nach dem Rotzberg nötige Recht der Durchquerung öffentlichen Eigentums zu gewähren.

Bei dieser Sachlage wird eine vernünftige und dem Gebot von Treu und Glauben gemäss handelnde Behörde zunächst den Gesuchsteller darauf aufmerksam machen, dass ebenfalls eine Bewilligung für die unumgängliche Ueberquerung von öffentlichen Strassen und Flüssen einzuholen sei. Tut sie dies nicht und genehmigt sie trotzdem das Wasserwerk, so gibt sie dadurch zu erkennen, dass sie dem Beliehenden das zur Durchführung des Werkszweckes nötige Recht, die erzeugte Energie durch öffentliches Eigentum zu leiten, stillschweigend erteilt.

Nun darf der Bürger bei der Behörde ein vernünftiges Schalten und Walten, ein Handeln voraussetzen, das Treu und Glauben entspricht. Der Grundsatz von Treu und Glauben hat nicht nur im privaten Rechtsverkehr Geltung; er beherrscht ebenfalls das Verhältnis von Bürger und Behörde.

Die Bewerber durften im besprochenen Falle von der Annahme ausgehen, die Nidwaldner Regierung habe eine sachgemässe Verfügung über ihr Gesuch getroffen, d. h. sie habe ihnen nebst der ausdrücklichen Genehmigung des Wasserwerkes auch das zur Verwirklichung dessen Zweckes unentbehrliche Durchleitungsrecht stillschweigend eingeräumt. Sie durften von vornherein eine Auslegung der regierungsrätlichen Verfügung ausschliessen, welche zu einem sinnlosen Ergebnis geführt hätte: Nämlich zum Ergebnis, der Regierungsrat habe sie nicht in die Lage gesetzt, das genehmigte Wasserwerk seinem Zweck gemäss zu betreiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wenn die bestimmungsgemässe Ausübung eines von der Behörde erteilten Rechts die Einräumung eines weitern Rechts unbedingt voraussetzt und diese Voraussetzung der Behörde bekannt oder leicht erkennbar war, das unerlässliche Recht als stillschweigend eingeräumt gilt, sofern die Behörde diese stillschweigende Verfügung nicht ausschliesst. Aus dem Grundsatz ergibt sich auch der Inhalt der stillschweigend eingeräumten Befugnis, namentlich deren Dauer. Setzt nämlich die Ausübung des ausdrücklich erteilten Rechts die stillschweigend eingeräumte Befugnis voraus, so müssen diese und jenes für dieselbe Zeit Bestand haben. Die Dauer des Durchleitungsrechts der Steinindustrie Rotzloch A.-G. fällt demzufolge mit derjenigen ihres Wasserrechts zusammen.

Das Eigenartige an dieser stillschweigenden Verfügung liegt darin, dass sie vielleicht von der Behörde gar nicht gewollt war. Die Behörde hat sich vielleicht keinerlei Gedanken über das einzuräumende Recht gemacht. Dieses Recht gilt dann trotzdem als stillschweigend erteilt, wenn das Verhalten der Behörde, gemessen an den objektiven Maßstäben der ordnungsmässigen Verwaltung und des Gebotes von Treu und Glauben, diese Auslegung aufdrängt. Der Behörde geschieht dadurch nicht Unrecht, denn es wird ihr ja ein vernünftiger Wille beigelegt, also der Wille, welchen sie in der Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben an den Tag legen soll.

Das Bundesgericht hat übrigens im erwähnten Entscheid nicht nur die stillschweigende Erteilung von Rechten ungeschrieben, sondern auch die Voraussetzungen der stillschweigenden Genehmigung von tatsächlichen Zuständen ganz allgemein behandelt.

Beanspruchung der Bürger, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Bewilligung oder Verleihung zu sein, Befugnisse, so kann sich deren rein tatsächliche Ausübung zu einem Rechte verdichten. Dies, wenn die Behörde gegen diesen ihr bekannten oder doch leicht erkennbaren Zustand nicht eingeschritten ist, obwohl sie dazu Zeit gehabt hätte. Die ordnungsmässig handelnde Behörde, welche einen der Rechtsgrundlage entbehrenden Zustand nicht beseitigt, anerkennt diesen stillschweigend und schafft dadurch eben die fehlende Grundlage. Ihr Verhalten ist als Billigung des tatsächlich Geübten zu werten, welches dadurch rechtlichen Bestand erhält. Auch diesbezüglich muss sich die Behörde unter Umständen damit abfinden, dass ihr ein Wille, den sie gar nicht hatte, welchen sie indessen hätte haben sollen, beigelegt wird.

Diese stillschweigende Genehmigung kann namentlich Rechte am öffentlichen Eigentum begründen. Hätte sich im besprochenen Falle die Steinindustrie Rotzloch A.-G. nicht bereits auf eine stillschweigende Erteilung des Durchleitungsrechts berufen können, so wäre ihr jedenfalls die stillschweigende Genehmigung eines Zustandes zugute gekommen, der unter den Augen der Behörde mehrere Jahrzehnte dauerte.

Der Entscheid vom 25. Juni 1943 hat den stillschweigenden Akt inschweizerische Verwaltungsrecht eingeführt. Und zwar kann dieses Rechtsinstitut in Bund und Kantonen Geltung beanspruchen, sofern und soweit es ein Rechtssatz allgemein oder für besondere Gebiete nicht ausschliesst. Die stillschweigende Einräumung von Rechten und die stillschweigende Genehmigung tatsächlicher Zustände leiten sich eben von den obersten Grundsätzen der Rechtsordnung ab: Treu und Glauben, vernünftige Handlungsweise im privaten und öffentlichen Leben, letzten Endes Rechtssicherheit. Deshalb werden sie als geltend vorausgesetzt, auch wenn sie nicht im geschriebenen Recht Aufnahme fanden.

Sieht das Verwaltungsrecht eine bestimmte Form vor, dann kann die betreffende Handlung selbstverständlich nicht still-

schweigend vorgenommen werden. Bestehen hingegen auf einem Gebiet der Verwaltungstätigkeit keine Formvorschriften, dann gilt der Grundsatz der Freiheit. Diese Freiheit eignet besonders Rechtssystemen, in denen Nichtberufsbeamte die Verwaltungsaufgaben in möglichst einfacher Art erledigen. Sie

bewirkt, dass nicht einmal eine ausdrückliche, wenn auch formlose Willenskundgebung erforderlich ist. Schon ein bestimmtes Verhalten der Behörde kann eine Deutung aufdrängen, welche die ausdrückliche Erteilung bzw. Genehmigung ersetzt.

Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

Liste von elektrischen Apparaten und Elektrizitäts-Verbrauchern 621.311.152

Das Sekretariat des SEV musste für ein Elektrizitätswerk eine *alphabetische Liste* von allen möglichen Elektrizitätsverbrauchern, die an die Netze angeschlossen werden, aufstellen. Die Liste wurde von jenem Elektrizitätswerk ergänzt. In der Annahme, dass sich unter unsern Lesern weitere Interessenten befinden, lassen wir sie folgen, mit der Bitte, dem Sekretariat des SEV allfällige Ergänzungen mitzuteilen.

Additionsmaschinen
 Akkumulatorenanlagen (ortsfeste)
 Akkumulatorenfahrzeuge
 Akkumulieröfen
 Alarmsirenen
 Aufschnittschneidemaschinen
 Auftau-Transformatoren
 Aufzüge (Personen-, Waren-, Bau-, Heu-)
 Augenmagnete
 Autoklaven
 Autokühler-Wärmer
 Backöfen
 Backofenölfeuerungsapparate (elektrische Pumpe)
 Bäckereimaschinen
 Bandsägen
 Bandsägenfeilmaschinen
 Bettwärmer
 Blasapparate
 Blocher
 Bodenreinigungsmaschinen
 Bohrmaschinen (Holz-, Metall-)
 Bohrmaschinen (zahnärztliche)
 Boiler
 Bratöfen
 Bratpfannen
 Bremsmagnete
 Brennöfen
 Brennscherenwärmer
 Brennstempel
 Brezeleisen
 Brieföffner (elektrische)
 Brotröster
 Brutapparate
 Buchhaltungsmaschinen
 Bügeleisen
 Bureauaschinen
 Chirurgische Apparate
 Dampferzeuger
 Dampfkochkessel für die chemische Industrie
 Dauerwellenapparate
 Destillierapparate
 Diathermieapparate
 Discophone
 Dörrapparate
 Drahtlose Telegraphie- und Telephonie-Apparate
 Drehbänke (Holz- und Metallbearbeitung)
 Dreschmaschinen
 Durchflusserhitzer
 Durchlauferhitzer
 Eierdurchleuchtung
 Einankerumformer
 Einbrennöfen (Glas-, Porzellan-)
 Eindampfapparate
 Eisgeneratoren
 Elektrofiter (elektrische Gasreinigung und Staubabscheidung)
 Elektrofinglasenzüge
 Elektrogalvanische Heilapparate
 Elektrokessel
 Elektromagnete
 Elektromedizinische Apparate
 Elektromotoren für Gleichstrom und Wechselstrom:
 Asynchronmotoren; Synchronmotoren; Kollektormotoren; Motoren m. Kompensator, statischem oder Synchron-Kompensator;
 polumschaltbare Motoren;
 Schlupfregler

Laufkrane
 Laufwinden
 Lautsprecheranlagen
 Läutwerke
 Leuchtfantäne
 Leuchtöhren
 Leuchtstofflampen
 Lichtbogenöfen
 Lichtbogenschweissapparate
 Lichtpausapparate
 Lichtreklameapparate
 Lift
 Lötapparate
 LötKolben
 Lokomotiven
 Luftbefeuchter
 Lufterhitzer
 Magnete (Elektro-)
 Massageapparate
 Medizinische Apparate
 Metalldampflampen
 Metzgereimaschinen
 Milcherhitzer
 Moststerilisierapparate
 Motoren (siehe Elektromotoren)
 Mutatoren
 Nähmaschinen
 Natriumdampflampen
 Neonröhren
 Niedertemperatur-Strahlungsheizkörper (Heizwände)
 Nietwärmeapparate
 Öfen
 Oelbrenner
 Ondulationsapparate (Haar-)
 Orgeln (elektrische, ohne Pfeifen)
 Ozon-Erzeuger
 Parabolstrahler
 Personensuchanlagen
 Phonographen
 Pneu-Pumpen
 Porzellanbrennöfen
 Programmschaltuhren (Rundspruch-)
 Projektionsapparate
 Quarzlampen
 Quecksilberdampflampen
 Quecksilberdampfgleichrichter
 Radioempfangsapparate
 Rauchkammer
 Rauchverzehrer
 Rasierapparate
 Rechenmaschinen
 Registrierkassen
 Reibmaschinen (Mandel-, Käse- usw.)
 Reklamebeleuchtung
 Reklamedrehwerke für Schau-fenster
 Röntgenapparate
 Relaisautomat für Telephon
 Rundsprachapparate
 Schaltapparate
 Schaufensterbeleuchtung
 Scheinwerfer
 Schleifmaschinen
 Schmelzöfen
 Schmelztöpfe für das graphische Gewerbe
 Schreibmaschinen (elektrische)
 Schweissapparate (Umformer, Transformatoren, Gleichrichter)
 Schwellöfen

Setzmaschinen
 Signalisierapparate
 Signalglocken
 Signallampen
 Sirenen (Alarm-)
 Skilift
 Sonnerien
 Spannplatten
 Speicherherde
 Speicheröfen
 Speisewasservorwärmer
 Spinnzentrifugen
 Sprechmaschinen
 Spültröge
 Staubsauger
 Steinpoliermaschinen (transportable)
 Sterilisationsapparate
 Steuerapparate
 Strahlungsheizkörper
 Strassenbahn
 Strassenbeleuchtung
 Strassensignale
 Süsstmostapparate (Tauchsieder-, Elektroden-, Durchlaufapparate)
 Synchronuhren
 Tauchsieder
 Teemaschinen
 Telegraphenapparate
 Telephongleichrichter
 Telephonrundsprachapparate
 Tellerwärmer
 Toaster
 Transformatoren
 Treibhausheizungen
 Triebbeheizungen
 Trocknungsapparate
 Trockenöfen
 Trolleybus
 Uhren
 Ultraschwellen-Therapie
 Umformer
 Umwälzpumpe
 Vakuumdampfkochkessel
 Ventilatoren
 Verkehrsregelungseinrichtungen
 Verstärkeranlagen
 Vibratoren (Betonstampfer)
 Violettstrahler
 Vulkanisier-Apparate
 Wagenkipper
 Wannen (elektrisch beheizt für Oberflächenbehandlung von Metallen)
 Wascherde
 Waschmaschinen
 Wärmeapparate
 Wärmeplatten
 Wärmepumpen
 Wärmeschränke
 Wärmespeicheröfen
 Wärmestrahler
 Warmwasserkessel
 Waschezentrifugen
 Wäschetrockner
 Wasserenthärter
 Wasserzer-setzer
 Wecker
 Werkzeugmaschinen
 Widerstände
 Widerstandsschweissmaschinen
 Zahnärztliche Bohrmaschinen
 Zentrifugen
 Zigarrenanzünder
 Zimmerheizöfen

Ueber das Mischen von reinen Mineralölen und zusammengesetzten Schmierölen

(Nach ASEOL-Bulletin¹⁾, Nr. 66)

621.892

Ueber die Möglichkeiten des Mischens von Mineral- und Schmierölen herrschen weithin noch unklare Meinungen. Dies rührt in erster Linie daher, dass die Schmiermittel-Industrie

¹⁾ Herausgegeben im Nov. 1943 durch Adolf Schmidts Erben A.-G., Bern.